

Massive Kritik an den Sparplänen des Landes:

Die Kommunen sind nicht die Reservekasse für einen unausgeglichene Landeshaushalt

Die Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages hat am 29. November in Bad Segeberg das Land aufgefordert, keine Konsolidierung des Landeshaushalts auf Kosten der Kommunen zu betreiben.

„Kommunales Ehrenamt braucht Gestaltungsspielraum. Wenn das Land aber so weitermacht und zulasten der Kommunen seinen Landeshaushalt konsolidiert, wird sich die Krise der Kommunalfinanzen zu einer gesamtgesellschaftlichen Krise ausweiten: Vor Ort wird der Staat für die Bürgerinnen und Bürger erlebbar. Verfallende Straßen und Radwege, fehlende ÖPNV-Angebote und immer wieder neue Diskussionen, wie Kita, Ganzttag und andere soziale Daseinsvorsorge organisiert werden können, erschüttern das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Staates.“ so kommentiert der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Landrat **Dr. Henning Görtz**, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 29.11.2024 in Bad Segeberg. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages. Ihr gehören die Landrätin und die zehn Landräte, die elf Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten sowie weitere 41 gewählte Delegierte aus den Kreistagen der elf Kreise an.

Die schleswig-holsteinischen Kreise planen für das Haushaltsjahr 2025 jeweils ein zweistelliges Millionendefizit, in Summe der elf Kreise mehr als 250 Mio. Euro. Damit stehen die Kreise nicht allein: Die Finanzsituation aller Kommunalgruppen wird sich nachhaltig verschlechtern und durch die geplante Konsolidierung des Landes zu Lasten der Kommunen weiter unter Druck geraten.

Es zeichnet sich ab, dass die Finanzlage der Kreise dramatischer sein wird als im Jahr 2012, dem Jahr, in dem die Schulden der Kreise ihren Höchststand erreicht hatten. In der Folge ist es nur mit harten Einschnitten und Einschränkungen der Leistungen, mit Konsolidierungshilfen und aufgrund einer robusten Konjunkturentwicklung gelungen, die Defizite wieder abzubauen. *„Die Kommunen sind am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, weil Bundes- und Landesgesetzgeber den Kommunen in den vergangenen Jahren immer mehr Pflichtaufgaben aufgebürdet haben, ohne diese ausreichend zu finanzieren. Andere, ebenso notwendige Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger können daher nicht mehr oder nur noch durch neue Schulden erbracht werden, bei der Infrastruktur besteht bereits heute ein erheblicher Investitionsstau. Diese Politik geht zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger und zu Lasten der nachfolgenden Generationen.“* erläutert **Hans-Jörg Lüth**, stellvertretender Vorsitzender des Landkreistages und Kreistagsabgeordneter im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages mit einer Resolution (Anlage) ihre Forderungen an Landesregierung und Landtag bekräftigt. U. a. fordern die schleswig-holsteinischen Kreise,

- dass die für das Jahr 2025 und die Folgejahren geplanten Kürzungen, die die Kreise unmittelbar betreffen – Streichung der Dynamisierung im ÖPNV: rd. 31,7 Mio. Euro bis 2030, und Reduzierung der Straßenbau-Mittel: 84 Mio. Euro bis 2030 – angesichts der Haushaltslage der Kreise nicht realisiert werden,
- dass das Land stattdessen seine eigenen Einsparpotenziale nutzt, indem ein Abbau von Landesaufgaben erfolgt und der Aufwuchs des Personalbestandes beim Land – mit Ausnahme von Justiz, Polizei und Schule – endlich gestoppt wird,
- und dass Eingriffe in den Kommunalen Finanzausgleich jetzt und zukünftig unterbleiben.

Die Schaffung eines Vorwegabzugs in Höhe von 20 Mio. Euro zur Kofinanzierung der Städtebauförderung ist nichts anderes als ein Griff in kommunale Kassen. Bisher vom Land bereitgestellte Mittel sollen zukünftig allein von der kommunalen Solidargemeinschaft finanziert werden. Damit wird sehenden Auges der vom Landesverfassungsgericht vorgegebene Pfad einer symmetrischen Finanzverteilung von Land und Kommunen verlassen.

Die Mitgliederversammlung erwartet zudem, dass Ansprüche an staatliches Handeln dringend mit den vorhandenen Ressourcen zusammengeführt werden. Bund und Länder sind gehalten, keine weiteren Aufgaben und individuelle Leistungsansprüche zu schaffen sowie vorhandene Aufgaben kritisch zu hinterfragen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den massiven Anstieg im Bereich der sozialen Transferleistungen sowie sozialrechtlicher Leistungsansprüche.

So ist beispielsweise der Ganztagsanspruch für Schülerinnen und Schüler nicht finanzierbar; gleichwohl halten Bund und Länder zu Lasten der Kommunen, die diese Angebote schaffen sollen, daran fest. Das Land Schleswig-Holstein ist daher in der Pflicht, die Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden zur Betriebs- und Investitionskostenfinanzierung einzuhalten und auszufüllen sowie endlich einen verlässlichen Rechtsrahmen für alle Beteiligten zu schaffen. *„Dass das Land keine Regelungen zu Elternbeiträgen, zur Sozialstaffel und zu Schließzeiten treffen will, grenzt an Arbeitsverweigerung.“*, erläutert **PD Dr. Sönke E. Schulz**, Geschäftsführer des Landkreistages, zur aktuellen Diskussion zum Ganztagsausbau. *„Die Sorge vor Konnexitätsansprüchen der Kommunen ist vorgeschoben: Land und Kommunen haben sich bereits verständigt. Wenn das Land nun aber aufgrund der finanziellen Lage des Landeshaushalts versucht, die zugesagten 75 Prozent der Betriebskosten kleinzurechnen, und die Ausgestaltung allein den Schulträgern überlassen will, wird bisher Geeintes infrage gestellt.“* Es bestehe die reale Gefahr, dass der Rechtsanspruch zum Teil nicht erfüllt werden könnte. *„Die Kreise werden dann gerichtlich feststellen lassen, dass die erforderliche landesrechtliche Übertragung der Aufgabe an die Kreise fehlt und damit das Land in der Pflicht steht, etwaige Ersatzansprüche der Eltern zu bedienen.“*

Abschließend kommentiert **Ute Borwieck-Dethlefs**, stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages und Kreispräsidentin des Kreises Dithmarschen: *„Die Kreise sehen mit Sorge, dass die Landesregierung und der Haushaltsgesetzgeber offenbar nicht in der Lage sind, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, und werden sich entschieden dagegen zur Wehr setzen, dass das Land seine hausgemachten Finanzprobleme auf Kosten der Kommunen lösen will. Die Kommunen haben eigene, wichtige Aufgaben zu erfüllen und sind direkt für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort tätig, sie sind nicht die Reservekasse für einen unausgeglichenen Landeshaushalt.“*

Keine Haushaltskonsolidierung zulasten der Kommunen

Beschluss der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages
vom 29. November 2024

Im Zuge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sind auch die kommunalen Haushalte unter Druck geraten. Im Jahr 2023 verzeichneten die Kommunen bundesweit ein Defizit von 6,2 Mrd. Euro, für das laufende Jahr prognostizieren die kommunalen Bundesverbände bereits eine Verdoppelung des Defizits.

Die schleswig-holsteinischen Kreise planen derzeit für das Haushaltsjahr 2025 jeweils ein zweistelliges Millionendefizit, in Summe der elf Kreise also ein Defizit von mehr als 250 Mio. Euro. Auch wenn sich das Defizit in einigen Kreisen durch die Nutzung der Ausgleichsrücklage kompensieren oder verringern lässt, geht dies am Ende zulasten des Eigenkapitals. Dies bedeutet eine drastische Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Kreise und wirkt zugleich als Belastung für zukünftige Haushaltsjahre.

Damit stehen die Kreise nicht allein: Die Finanzsituation aller Kommunalgruppen wird sich nachhaltig verschlechtern und durch die geplante Konsolidierung des Landes zu Lasten der Kommunen weiter unter Druck geraten. Zu den Vorhaben des Landes hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände bereits presseöffentlich geäußert. Die Kommunen dürfen nicht zur Reservekasse des Landes werden.

Es zeichnet sich ab, dass die Finanzlage der Kreise ab 2025 dramatischer sein wird als im Jahr 2012, dem Jahr, in dem die Kreise ihren Höchststand der seinerzeit aufgelaufenen Defizite verzeichnen musste. In der Folge ist es seinerzeit nur mit harten Einschnitten und Einschränkungen der Leistungen, mit Hilfe von Konsolidierungshilfen, und aufgrund einer robusten Konjunkturentwicklung gelungen, die Defizite wieder abzubauen. Vergleichbare Konsolidierungsmaßnahmen werden aber kaum möglich sein, da Bundes- und Landesgesetzgeber in den vergangenen Jahren immer mehr Pflichtaufgaben für die Kommunen, zum Teil verbunden mit individuellen Leistungsansprüchen, geschaffen haben. Der Anteil freiwilliger kommunaler Aufgaben in den letzten Jahren ist daher ohnehin zurückgegangen und bei der Infrastruktur besteht schon ein erheblicher Investitionsstau. Dies alles zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger und zu Lasten der nachfolgenden Generationen.

Bereits jetzt ist das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die kommunale Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und ist in konkreten Lebensbereichen wie Kinderbetreuung, Schule, ÖPNV, Wohnen, der Straßenunterhaltung und der Dauer der Verwaltungsabläufe spürbar. Die Krise der Kommunalfinanzierung wird sich absehbar zu einer gesamtstaatlichen Krise ausweiten und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Funktionsfähigkeit staatlicher Strukturen weiter beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund fasst die Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages folgenden Beschluss:

1. Zu den Haushaltskonsolidierungsplänen des Landes

- a. Die für das Jahr 2025 und die Folgejahren geplanten Kürzungen, die die Kreise unmittelbar betreffen – Streichung der Dynamisierung im **ÖPNV**: rd. 31,7 Mio. Euro bis 2030, und Reduzierung der **GVFG**-Mittel: 84 Mio. Euro bis 2030 – dürfen angesichts der Haushaltslage der Kreise nicht realisiert werden. Sie werden zum weiteren Verfall kommunaler Infrastrukturen und zum Scheitern der Mobilitätswende in Schleswig-Holstein führen.
- b. Stattdessen muss das Land **alternative Einsparpotenziale** nutzen, indem ein Abbau von Landesaufgaben erfolgt, Förderprogramme mit unklaren Zwecksetzungen einer

kritischen Analyse unterzogen werden und der Aufwuchs des Personalbestandes beim Land – mit Ausnahme von Justiz, Polizei und Schule – gestoppt wird.

In Anlehnung an die Maßnahmen anderer Bundesländer sollte ein **Abbau des Personalbestandes** um 1,5 Prozent angestrebt werden, was außerhalb des Kernbereichs rd. 220 VZÄ und damit eine Einsparsumme von knapp 20 Mio. Euro p. a. bedeuten würde. Insbesondere in den ministeriellen Strukturen liegen erhebliche Einsparpotenziale (z. B. Zusammenführung der allgemeinen Abteilungen, Verzicht auf weitere Stabstellen, Beauftragte etc., Reduzierung des Personals für Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Social-Media-Auftritte der Ministerinnen und Minister). Auch die Anzahl der Ministerien und insbesondere der Staatssekretäre ist kritisch zu hinterfragen.

2. Zum Kommunalen Finanzausgleich

- a. **Eingriffe in den Kommunalen Finanzausgleich** müssen unterbleiben. Die Schaffung eines neuen Vorwegabzugs zur Kofinanzierung der Städtebauförderung ist nichts anderes als ein Griff in kommunale Kassen. Bisher vom Land bereitgestellte Mittel sollen zukünftig allein von der kommunalen Solidargemeinschaft finanziert werden. Damit wird sehenden Auges auch der vom Landesverfassungsgericht vorgegebene Pfad einer symmetrischen Finanzverteilung von Land und Kommunen verlassen.
- b. Diese und ggf. zukünftige Vorwegabzüge stehen im Widerspruch zur **Bedarfsgerechtigkeit des Finanzausgleichs**. Die Pflicht zur Darlegung, dass die kommunale Ebene ab dem Jahr 2025 einen Minderbedarf von 20 Mio. Euro p. a. hat, obliegt dem Land. Angesichts der beschriebenen Haushaltslage der Kommunen wird dies nicht gelingen. Eine verfassungsgerichtliche Überprüfung wird die Systemwidrigkeit der Verlagerung bisheriger Landesförderungen in das FAG belegen.
- c. Der Kommunale Finanzausgleich muss den Kommunen eine **aufgabenadäquate und somit vollumfänglich kostendeckende Finanzausstattung** zur Verfügung stellen, die zudem Raum zur Gestaltung von Aufgaben im Zuge der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung lässt (sog. „freie Spitze“).

3. Zu sozialen Leistungsansprüchen

- a. Ansprüche an staatliches Handeln müssen dringend mit den vorhandenen Ressourcen zusammengeführt werden. Bund und Länder sind gehalten, keine weiteren Aufgaben und individuelle Leistungsansprüche zu schaffen sowie vorhandene Aufgaben kritisch zu hinterfragen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den massiven Anstieg im Bereich der sozialen Transferleistungen sowie sozialrechtlicher Leistungsansprüche. So ist beispielsweise der **Ganztagsanspruch für Schülerinnen und Schüler** nicht finanzierbar; gleichwohl halten Bund und Länder, vor allem zu Lasten der Kommunen, die diese Angebote schaffen müssen, daran fest. Land und Bund werden aufgefordert, mit Nachdruck für eine inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung zu sorgen und mit den Schulträgern und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe abzustimmen sowie die bereits vereinbarten Finanzierungszusagen einzuhalten.
- b. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Modell zur Finanzierung der Lücke in der **Kita-Finanzierung** vorzulegen, das das Finanzierungsrisiko nicht einseitig auf die kommunale Ebene und insbesondere die örtlichen Träger der Jugendhilfe verlagert. Wenn das Land aufgrund der Haushaltssituation weitere Finanzierungsbeteiligte (Eltern) nicht weitergehend in die Finanzierung einbinden will, müssen dadurch ausbleibende Finanzierungsbeiträge voll vom Land kompensiert werden. Zudem sind Standards zu hinterfragen und ggf. an die bereitgestellten Ressourcen des Landes anzupassen.

sen. Das geplante Monitoring wird begrüßt. Dazu braucht es jedoch eine möglichst bürokratiearme Datenerfassung und Verbesserung der KiTa-Datenbank.

- c. Während auf der Bundesebene eine Debatte z. B. um das Bürgergeld bereits eingesetzt hat, sind die landes- und kommunalseitig, jedenfalls im Vollzug, zu beeinflussenden Ausgaben, wie die **Eingliederungshilfe** oder die Kosten der Schulbegleitung, bisher von der Landesregierung nicht konsequent in den Blick genommen worden. Bei prognostizierten zweistelligen Steigerungsraten müssen Maßnahmen zur Dämpfung des Kostenanstiegs ernsthaft diskutiert und umgesetzt werden. Die Schaffung zusätzlicher Unterstützungsbedarfe durch unzureichende Aufgabenwahrnehmung der Strukturen des Landes, insbesondere im Bereich Schule, muss unterbleiben.

4. Zu den Kosten der Flüchtlingsintegration

- a. Die vom Bund an die Länder bereitgestellten 7.500 Euro pro Geflüchteten (ohne Ukrainerinnen und Ukrainer) wird zu 90 Prozent (6.750 Euro) an die Kommunen weitergeleitet. Diese Mittel reichen nicht annähernd aus, um die kommunalen Kosten zu decken.
- b. Sollte das Land erneut einen **Ukraine-Notkredit** für das Jahr 2025 beschließen, muss dieser zwingend auch die Zusatzaufwände der Kommunen für die Versorgung der vor dem russischen Angriffskrieg geflohenen Personen, zum Beispiel für die Kosten der Unterkunft, berücksichtigen, die in den bisherigen Pauschalen und Vereinbarungen außen vor bleiben.

5. Zur Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen

- a. Die immer weitergehende Regelungsdichte der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben führt dazu, dass den Kommunen kaum noch sachliche Gestaltungsspielräume bleiben. Die Kreise sind im hohen Umfang zur Erfüllungsebene für Aufgaben geworden, die auf Bundes- und Landesebene geschaffen werden. Dies geht zu Lasten der Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort und führt zu einer drastischen Verschlechterung der Lebenssituationen.
- b. Die Kreise fordern, dass der kommunalen Ebene mit der Übertragung zusätzlicher Aufgaben oder der wesentlichen Erweiterung bestehender Aufgaben zugleich eine kostendeckende finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt wird (**Konnexitätsprinzip**).
- c. Das Konnexitätsprinzip, nach dem der kommunalen Ebene ein Anspruch auf einen Mehrbelastungsausgleich für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben zusteht, muss konsequent umgesetzt werden, und zwar unabhängig davon, ob Aufgaben und Mehrbelastungen von der EU, dem Bund oder vom Land Schleswig-Holstein initiiert werden. Diesen Rechtsanspruch werden die Kreise im Einzelfall notfalls einklagen.
- d. Förderprogramme, die einen hohen Verwaltungsaufwand produzieren und lediglich einen Teil der bei den Kommunen entstehenden Kosten ausgleichen, lehnen die Kreise ab.
- e. Anspruchsgegner der Kommunen ist immer das Land Schleswig-Holstein. Der Verweis auf bundesrechtliche Entscheidungen entbindet von dieser Verpflichtung nicht. Die Kreise werden die Einhaltung dieses Prinzips anhand des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung (gerichtlich) einfordern und auf einer landesrechtlichen Übertragung der Aufgaben, verbunden mit einem entsprechenden Mehrbelastungsausgleich, bestehen.

Die Kreise sehen mit Sorge, dass die Landesregierung und der Haushaltsgesetzgeber offenbar nicht in der Lage sind , einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, und werden sich entschieden dagegen zur Wehr setzen, dass das Land seine „hausgemachten“ Finanzprobleme auf Kosten der Kommunen lösen will. Die Kommunen haben eigene, wichtige Aufgaben und sind direkt für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort tätig, sie sind nicht die Reservekasse für einen unausgeglichenen Landeshaushalt!